Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 Reinshagensbusch beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand vom 15.11.2021 bis zum 17.12.2021 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

<u>Schreiben Nr. 1 von PLEdoc GmbH vom 15.11.2021</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen Bereiche und Flächen betreffen könnten, bei denen eine Betroffenheit der von der PLEdoc GmbH betreuten Versorgungseinrichtung nicht auszuschließen ist. Es wird um entsprechende Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

****

Eine weitere Beteiligung der PLEdoc GmbH ist im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen.

→ Der Anregung wird entsprochen.

<u>Schreiben Nr. 2 von WSW Energie & Wasser AG vom 19.11.2021</u>

In unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich befinden sich die Rohwassertransportleitung mit zugehörigem Steuerkabel von der Kerspetalsperre ins Wasserwerk Herbringhausen. Bei jeglichen Arbeiten, z. B. Erschließungsarbeiten, die die Transportleitung betreffen können, ist Planauskunft bei der WSW AG einzuholen und im Vorfeld Kontakt aufzunehmen

****

Die angesprochene Leitung und das Steuerkabel liegen südlich des Änderungsbereiches im Straßenraum der Beverstraße. Gegebenenfalls werden Erschließungsanlagen für das spätere Baugebiet Reinshagensbusch an vorhandene Leitungen anschließen, die sich ebenfalls im Straßenraum der Beverstraße befinden. In diesem Fall werden der Anregung entsprechende Schritte eingeleitet werden.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Geologischer Dienst NRW, vom 08.12.2021

Teilanregung 1: Von dem Verfahren sind schutzwürdige Böden betroffen. Es wird empfohlen, im Rahmen des Umweltberichtes die Bodenkartierungen und die Empfehlungen zu Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff in schutzwürdige Böden, die der Geologische Dienst bereitstellt, zu prüfen und entsprechende Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen.

****

Die Anregung ist als Hinweis im Rahmen des Umweltscoping zu verstehen, das Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung ist. Sie wird zur Umweltprüfung im weiteren Verfahren herangezogen werden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

****

Eine entsprechende Festsetzung oder ein solcher Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 4 von LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vom 08.12.2021

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

****

Der Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans aufgenommen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 von Hansestadt Wipperfürth, FB II - Planen, Bauen und Umwelt, vom 15.12.2021

Die Abteilung Stadtentwässerung weist vorsorglich darauf hin, dass die vorhandene Kanalinfrastruktur in der Neyesiedlung nicht ausreichend bemessen ist, um das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aus dem Änderungsbereich aufzunehmen. Das betrifft sowohl die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mischwasserkanals in der Beverstraße wie auch die Bemessung des vorhandenen Regenüberlaufbeckens (RÜB-Neye).

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Landwirtschaftskammer NRW, vom 16.12.2021

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen in der Größenordnung von 3 ha. Jeder Flächenverlust beeinträchtigt die Agrarstruktur, da die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen den limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung darstellt. Insbesondere stellen ackerbaulich nutzbare Flächen für die Landwirtschaft in der Region ein seltenes Gut dar.
Weitere Flächenverluste sind durch notwendige Kompensationsmaßnahmen zu befürchten. Die Landwirtschaftskammer weist vorsorglich darauf hin, dass für Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden sollten und solche Maßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder durch Ersatzgeld festgeschrieben werden sollen.

****

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes und der entsprechenden Begleituntersuchungen behandelt werden müssen. Je nach Gegebenheiten und Möglichkeiten soll er soweit wie möglich Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, vom 16.12.2021

Teilanregung 1: Aus Sicht des Naturschutzbeirates bestehen grundsätzliche Bedenken. Bei weiterer planerischer Qualifizierung ist gegebenenfalls die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.

****

Im Rahmen des Umweltberichtes zu diesem Bebauungsplan wird auch ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit der erforderlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Die Entwässerung des Niederschlagswassers muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet. Das Konzept soll mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese Böden entsprechen gemäß den Vorschlägen der UBB zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung Böden der Kategorie I. Es wird die Beachtung der Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

****

Soweit mit den Empfehlungen des Geologischen Landesamtes zu derselben Thematik vereinbar, werden die Anwendung der Vorschläge geprüft und im Rahmen der Gegebenheiten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgeschrieben.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich wird empfohlen, bis zur Offenlage des Bebauungsplans ein schalltechni-

sches Gutachten zu erstellen. Insbesondere gilt es, die Auswirkungen des Verkehrslärms vom nahe gelegenen Flugplatz zu berücksichtigen.

****

Ein solches Gutachten soll im weiteren Verfahren erstellt werden. Gegebenenfalls werden dessen Ergebnisse für den Umweltbericht herangezogen werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Unter anderem zur Herstellung ausreichender Sichtbeziehungen in den Einmündungsbereichen in die Beverstraße sind im Bereich der derzeitigen Kuppen bzw. im Hohlweg Ertüchtigungen der Beverstraße vorzunehmen. Es mangelt vor allem an einer ausreichenden Breite, aber auch ein Gehweg an der Nordseite der Straße ist für eine sichere Erschließung erforderlich.

****

Die Anregungen werden bei der konkreten Straßenausbauplanung im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 6: Es ist eine Löschwassermenge über 2 Stunden von mindestens 800 l/min in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächstgelegenen Hydranten darf dabei 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Überdies wird auf § 5 BauO NRW verwiesen, um die Zufahrten von Rettungsdiensten und Feuerwehr nach DIN 14090 sicher zu stellen.

****

Die Regelungen zum Brandschutz werden im Rahmen der Straßenausbau- und Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 8 von Wupperverband, vom 17.12.2021

Teilanregung 1: Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung gibt es noch keine ausreichenden Informationen. Sollte ein Entwässerungskonzept erarbeitet werden, wird darum gebeten den Wupperverband im weiteren Verfahren einzubinden.

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Der Planungsbereich ist derzeit durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Im östlichen Bereich verläuft der Wickenbergsiepen, westlich außerhalb des Planungsgebietes der Fürweger Bach.
Im Bereich des Wickenbergsiepens empfehlen wir einen jeweils 5 m breiten Gewässerrandstreifen von Bebauung und Nutzung freizuhalten. Ein Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

****

Der Gewässerrandstreifen wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 3: Die Quelle des Wickenbergsiepens befindet sich ebenfalls im Planungsgebiet, hier wäre die Durchführung einer ökologischen Bewertung sinnvoll um deren Schutzwürdigkeit beurteilen zu können und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

****

Mit der Aufnahme des Gewässerrandstreifens als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist ein ausreichender Schutz der Quelle gewährleistet. Weitere Maßnahmen können nicht Gegenstand der Bauleitplanung sein.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 9 von Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr, vom 20.12.2021

Das Plangebiet grenzt nördlich nahezu unmittelbar an den von mir gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplatz Wipperfürth-Neye. Aus der Nähe zum Flugplatz ergeben sich einerseits mögliche Belastungen durch Fluglärm. Darauf sollte im Bebauungsplan hingewiesen werden. Andererseits könnten Bauwerke die Hindernisfreiheit des Flugplatzes beeinträchtigen. Bei der vorgesehenen Bebauung ist hiervon nicht direkt auszugehen, Krane und ähnliche Baugeräte könnten jedoch die Hindernisbegrenzungs-flächen durchstoßen. Insofern ist die Aufnahme eines Hinweises zu empfehlen, dass Krane und ähnliche Baugeräte im Plangebiet vorab bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde anzuzeigen sind.

****

Ein entsprechender Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 10 von Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 20.12.2021

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur muss die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege gesichert sein. Die Abstimmung über die Lage und die Dimensionierung der Leitungszonen muss rechtzeitig und einvernehmlich erfolgen und die Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen- und Leitungsbau vom Erschließungsträger geleistet werden.
Hierzu sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn bei der Deutschen Telekom Technik GmbH schriftlich anzuzeigen.

****

Die Anforderungen zur Infrastrukturerschließung betreffen die Umsetzung der Planung und sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht umsetzbar. Grundsätzlich werden sie aber bei vergleichbaren bisherigen Verfahren in der Hansestadt Nettetal im Einvernehmen mit der Deutschen Telekom Technik GmbH behandelt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 11 bis 22

- Schreiben Nr. 11 vom 15.11.21 des Aggerverband,
- Schreiben Nr. 12 vom 16.11.21 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 13 vom 17.11.21 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 14 vom 17.11.21 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 15 vom 25.11.21 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie,
- Schreiben Nr. 16 vom 29.11.21 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 17 vom 01.12.21 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 18 vom 13.12.21 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54,
- Schreiben Nr. 19 vom 16.12.21 des Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz,
- Schreiben Nr. 20 vom 17.12.21 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 21 vom 17.12.21 der Vodafone NRW GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 Reinshagensbusch beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 30.09.2022 vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Schreiben Nr. 1 von Anwohnern vom 01.11.2022

Die Anwohner weisen auf eine bestehende Entwässerungsproblematik hin. Bei Regen, insbesondere stärkeren Regen sammelt sich das Wasser in der Senke des Wickenbergsiepen. Das führt trotz der bereits vom Bauhof ergriffenen Abhilfemaßnahmen immer noch oft zu Überflutungen an der Beverstraße. Von der Wiese Reinshagensbusch läuft das Wasser ständig nach.
Es wird befürchtet, dass mit der Bebauung des Neubaugebietes das Niederschlagswasser dann anders in den Siefen und gegebenenfalls auch auf das Grundstück der Anwohner geleitet wird. Angeregt werden ein trennender Grünstreifen und ein Entwässerungskonzept umzusetzen, dass künftig keine Probleme auftauchen lässt.

****

Ein Grünstreifen in Form einer freiwachsenden Hecke ist Bestandteil des Bebauungsplans. Dieser ist allerdings nicht als Grünfläche festgesetzt, sondern als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Natur und Landschaft über der Baugebietssignatur. Diese Festsetzung ist bindend.
Ein Entwässerungskonzept unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen wird zu den Neubauvorhaben erstellt. Die Einrichtung einer Versickerungsanlage außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird u. a. Bestandteil des Entwässerungskonzeptes sein. Es ist aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung, da die ganz konkrete Ausgestaltung der Baumöglichkeiten im Vorfeld nicht exakt genug vorgegeben werden kann und soll.

→ Den Anregungen wird insoweit entsprochen.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 2 von Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 06.10.2022

Teilanregung 1: In der Zeichenerklärung zum FNP-Entwurf werden unter Ver- und Entsorgungsanlagen nicht dargestellte "BEW-Leitungen" erwähnt, auf die in den übrigen Unterlagen nicht weiter eingegangen wird.

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr. Sofern es sich bei den nicht dargestellten Leitungen um solche Leitungen handelt, wird eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise im Hinblick auf die 26. BImSchV angeregt.

****

Bei den nicht dargestellten Leitungen der BEW GmbH handelt es sich um unterirdisch im Straßenraum verlegten Leitungen und nicht um Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Für das Dezernat 53 besteht keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für Anlagen im Gewerbegebiet Hämmern. Diesbezüglich wird auf die Zuständigkeit der Untere Immissionsschutzbehörde des Oberbergischen Kreises verwiesen.

****

Der Oberbergische Kreis wurde im Rahmen der hier behandelten Offenlage beteiligt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.10.2022

Teilanregung 1: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

****

Eine weitere Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Rahmen des vom Vorhabenträger verantworteten Neubaus der inneren Erschließungsstraßen geschehen. Die Straßen werden anschließend von der Hansestadt Wipperfürth übernommen, die deshalb in die Tiefbauplanung eingebunden ist und dieser Anregung folgen wird.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

****

Die Anregung wird bei der Straßenausbauplanung Berücksichtigung finden. Eine entsprechende Textliche Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da im öffentlichen Straßenraum ein Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger ganz allgemein gilt und nicht gesondert ausgewiesen werden muss.

→ Der Anregung wird insoweit entsprochen.

Teilanregung 3: Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

****

Der Bebauungsplan sieht keine Baumpflanzungen verbindlich vor. Sollten im öffentlichen Straßenraum oder in den öffentlichen Grünflächen Baumpflanzungen dann durch die öffentliche Hand vorgenommen werden, haben die zuständigen Stellen bereits Kenntnis von der Problematik.
Einer Berücksichtigung im Bebauungsplan bedarf es aber nicht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

****

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich durch neu gebaute Straßen und Wege. Bei dem Anschluss an die vorhandenen Leitungssysteme u. a. im Straßenraum der Beverstraße werden (Teil-)Aufbrüche vorhandener Verkehrsflächen voraussichtlich erforderlich werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

****

Straßenbaulastträger der im Plangebiet gelegenen öffentlich gewidmeten Verkehrswege ist die Hansestadt Wipperfürth. Sie ist bereits bei der Tiefbauplanung durch den Er-

schließungsträger mit eingebunden. Eine Entsprechung der vorgetragenen Bitte um rechtzeitige Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im eigenen Interesse eines geregelten Verfahrens zum Straßenneubau gerne wahrgenommen.

→ Der Anregungen wird entsprochen.

Teilanregung 6: Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.

****

Die Wirtschaftlichkeit auch der Erschließungsmaßnahmen ist eine der wesentlichen Voraussetzung für die Schaffung bezahlbaren Wohnraumes. Dieses Ziel verfolgt die Hansestadt Wipperfürth mit der Schaffung von verbindlichem Bau- und Planungsrecht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 von Regionalforstamt Bergisches Land vom 12.10.2022

Aus forstlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf Bedenken. Konkret richten sich die Bedenken gegen den geplanten Sicherheitsabstand zwischen 3,5 bzw. 5 Metern zwischen nördlichem Baufeld und Wald:
Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an Wald an. Zwischen Wald (Flurstück 259/100) und Baufeld ist ein Sicherheitsbereich von 3,5 bzw. 5 Metern tlw. in Form eines Fußweges geplant. Um eine Gefahr für Leib und Leben durch umstürzende Bäume auszuschließen, ist der Sicherheitsabstand zwischen Baufeld und Wald zu vergrößern.
Die Bedenken gelten als ausgeräumt, wenn im konkreten Fall der Sicherheitsabstand zwischen Wald und Baufenstern auf 15 Meter vergrößert wird.

****

Die Lage der betreffenden Baugrenzen und der Zuschnitt der Baufenster wird dem erforderlichen Sicherheitsabstand von 15 m vom Waldrand geändert. Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt, da die potentielle Anzahl der Bauplätze und alle übrigen Baumaßzahlen auch mit der Verlagerung unverändert bleiben.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 5 von BEW vom 26.10.2022

Es wird auf die Stellungnahme vom 17.12.2021 verwiesen:
Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch geht hervor, das in dem Neubaugebiet 48 neue Ein-/Zweifamilienhäuser geplant sind. Die Bergische Energie- und Wasser- / BEW Netze GmbH plant diese Gebäude durch die Erweiterung der vorhandenen Netze mit Strom, Gas, Wasser und Breitband zu versorgen. Die dazu notwendigen Abstimmungen werden mit dem Erschließungsträger des Neubaugebietes ab-

gestimmt. Im Hinblick auf Photovoltaikanlagen sowie Ladeinfrastruktur in den neuen Gebäuden, plant die BEW Netze GmbH die Errichtung einer neuen Ortsnetzstation im Bereich Beverstraße/Wilhelmstraße. Die geplante Stelle haben wir im beigefügten Plan markiert. Der neue Stationsstandort sollte nach Möglichkeit im Bebauungsplan als Versorgungsfläche ausgewiesen werden.

****

Versorgungseinrichtungen sind im Plangebiet auch ohne eine flächenhafte Ausweisung allgemein zulässig (siehe Textliche Festsetzung Nr. 3 Abs. 1). Da gegebenenfalls auch andere Ver- und Entsorgungsträger flächige Versorgungsanlagen im Plangebiet realisieren müssen, bietet es sich an, die erforderlichen Anlagen möglichst an einem Standort zu bündeln. Das bedeutet nicht, dass eine Fläche für Versorgungseinrichtungen der BEW Netz GmbH nicht eingerichtet werden kann, allerdings näher an der geplanten neuen Erschließungsstraße ins Plangebiet. An der von der BEW skizzierten Stelle verläuft der verrohrte Wickenbergsiepen innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung, die einer Grünfuge gleich die Erweiterung der Neyesiedlung vom Bestand trennen soll. Eine Bebauung jeglicher Art sollte an dieser Stelle unterbleiben.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Schreiben Nr. 6 von Schloss-Stadt Hückeswagen vom 31.10.2022

In Verbindung mit der geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen wird eine Zunahme der Verkehrsbewegungen auf Hückeswagener Stadtgebiet erwartet. Die Zufahrt zum Wohngebiet aus Richtung Hückeswagen wird höchstwahrscheinlich über die Ortschaften Großeichen und Heide erfolgen anstatt über die B 237-Egener Straße-Beverstraße.
In der Begründung zum Bebauungsplan wird eine Betrachtung dieses erhöhten Verkehrsaufkommens nicht thematisiert. Um die Verkehrsbelastung auf der Gemeindestraße (Großeichen, Heide, Neye) einschätzen zu können, ist die quantitative Ermittlung von zu erwartenden Verkehrsdaten notwendig.

****

Eine Verkehrsprognose zur Ermittlung der zusätzlichen Belastung auf der Gemeindestraße der Nachbarstadt Hückeswagen wird erstellt. Das Ergebnis wird mit den zuständigen Stellen bei der Schloss-Stadt Hückeswagen abgestimmt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 7 von Oberbergischer Kreis vom 03.11.2022

Teilanregung 1: Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth“ des Oberbergischen Kreises, welcher dort ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausweist. Unmittelbar westlich zum Planungsgebiet verläuft der Fürweger Bach, welcher gemäß § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop gesichert ist. Darüber hinaus grenzt dort ein Landschaftsschutzgebiet der Zone 2 an. Südlich bzw. südwestlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Wupperaue“. Ein Teil davon ist wiederum als Schutzgebiet DE-4810-301 Bestandteil des Natura 2000 Netzes (FFH-

Gebiet). Aufgrund des geringen Abstandes (teilweise weniger als 200 m) des FFH-Gebietes zum Plangebiet, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die FNP-Änderung und Aufstellung des B-Plans nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe VV-Habitatschutz NRW Nr. 4.2 sowie die §§ 34 und 36 BNatSchG).

****

Die Verträglichkeitstudie wird erstellt und mit der Naturschutzbehörde beim Oberbergischen Kreis abgestimmt. Zu dem Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan gehört ein Inkraftsetzungsvorbehalt mit der aufschiebenden Wirkung, dass das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie der Umsetzung des Bebauungsplans nicht entgegensteht.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Neben der FFH-Prüfung ist sicherzustellen, dass im Zuge der Planverwirklichung eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes LSG 2 vermieden wird. Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplans (Festsetzung: LSG) treten erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft.

****

Vorgaben zur Bauausführung insbesondere zu den Tiefbauarbeiten werden detailliert in die Baugenehmigungen aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 3: Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Bewertung der Biotoptypen) wurde nach dem Bewertungsmodell des LANUV durchgeführt. Die Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2015 zwischen dem Oberbergischen Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, dem Regionalforstamt Bergisches Land des Landesbetriebes Wald und Holz und der Hansestadt Wipperfürth über vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorfeld ausgleichspflichtiger Eingriffe in Natur und Landschaft, sieht jedoch ausdrücklich als Bewertungsverfahren die „Bewertungsmethode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen“ von FROELICH + SPORBECK von 1991 vor. Um das aus der Planung resultierende Ausgleichsdefizit von ökologischen Wertpunkten über das Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth abgelten zu können, muss zuvor eine Umrechnung des ermittelten Wertes gemäß FROELICH + SPORBECK erfolgen.

****

Die Umrechnung wird vorgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Die Eingriffsbilanzierung bezüglich des Bodenausgleichs ist fehlerhaft. Die Aufwertung des Ufergehölzes ergibt nicht 8.219 Wertpunkte, sondern nur 2.219 Wertpunkte. Das Bodendefizit beträgt entsprechend 36.157 ökologische Wertpunkte. Der Fachbeitrag ist an dieser Stelle zu korrigieren.

****

Der Zahlenfehler in der der Berechnung zugrundeliegenden Tabelle wurde bedauerlicherweise in den Text des LFB übernommen. Der LFB wird selbstverständlich entsprechend korrigiert.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 5: Das ermittelte Kompensationsdefizit soll über das Ökokonto der Stadt Wipperfürth ausgeglichen werden. Hierzu ist festzustellen, dass vor dem Satzungsbeschluss eine Zuordnung zu einer konkreten Maßnahme und Fläche erfolgen muss. Nach den hiesigen Unterlagen befinden sich derzeit keine vorgezogenen Maßnahmen im Ökokonto, sondern lediglich Poolflächen ohne eingebuchte Ökowertpunkte. Es wird angeregt, diese Fragestellungen kurzfristig im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs zwischen Stadt, Kreis und Bergischer Agentur für Kulturlandschaft zu klären.

****

Der Hinweis wird dankend aufgenommen und der Anregung zur Abstimmung gefolgt. Bis zur Festlegung einer konkreten Maßnahmenzuordnung wird das Inkrafttreten durch Bekanntmachung des Bebauungsplans aufgeschoben.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 6: Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Stadt zu sichern. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs hin. Im Hinblick auf das, nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), bitte ich um Mitteilung der, nach Inkrafttreten bzw. Realisierung der Planung, durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth. Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

****

Der Hinweis entspricht auch dem üblichen Vorgehen der Hansestadt Wipperfürth bei der Umsetzung der Planvorgaben eines Bebauungsplans. Das gilt auch für die Mitteilungen an die Naturschutzbehörden.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 7: Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Etwaige Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten durchgeführt werden. Die Baufeldfreimachung sollte ebenfalls in diesem Zeitraum erfolgen

****

Ein sachlich entsprechender Hinweis wurde auf die Plankarte aufgenommen.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 8: Die Entwässerung muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden, da derzeit keine konkreten Aussagen zur geplanten Entwässerung des Niederschlagswassers vorliegen.

****

Ein Entwässerungskonzept wird erstellt und entsprechend der Anregung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 9: Die schutzwürdigen Böden können gemäß den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch" (Kapitel 4) der Hansestadt Wipperfürth vom September 2022 ausgeglichen werden. Ein rechnerischer Fehler bezüglich der Minderungsmaßnahmen ist vorab zu korrigieren und in der weiteren Berechnung zu berücksichtigen

****

Der Zahlenfehler in der der Berechnung zugrundeliegenden Tabelle wurde bedauerlicherweise in den Text des LFB übernommen. Der LFB wird selbstverständlich entsprechend korrigiert.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 10: Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im östlichen Bereich des Plangebietes für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.
Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

****

Ein sachlich/inhaltlich entsprechender Passus zum Umgang mit Boden wurde in die Textlichen Festsetzungen (Punkt 10.3) aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 11: Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die zu erwartenden Außengeräuschpegel insbesondere an den südöstlichen Rändern des Plangebiets zu hoch.
Ich empfehle daher, wie in dem den Unterlagen beigefügten Entwurf der Schalltechnische Immissionsschutzprognose zum Straßen- und Flugverkehrslärm für das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 113, „Reinshagensbusch" in 51688 Wipperfürth, 82210178-

01(1)_ver055ep2022 Stand: September 2022, Seite 51, vorgeschlagen, passive Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu verankern.

****

Ein sachlich/inhaltlich entsprechender Passus zum passiven Schallschutz wurde in die Textlichen Festsetzungen (Punkt 6) aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 12: Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:
Wohnbauflächen: min. 800 l/min
Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

****

Entsprechende Vorkehrungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen Berücksichtigung finden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 13: § 5 der BauO NRW ist zu beachten, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

****

Entsprechende Vorkehrungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen Berücksichtigung finden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 14: Wie aus den Höhenlinien aus der Karte ersichtlich, müssten die Sichtbeziehungen durch massive Erdbewegungen im Bereich der Beverstraße in Richtung Hückeswagen – Heide hergestellt werden. Dies gilt vor allem für die Zufahrt in Richtung Hückeswagen.

****

Im Rahmen der Erschließung eines großen Neubaugebietes wird die Ortsdurchfahrtsstrecke der Bever Straße mindestens um den Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert und die Geschwindigkeit aus diesem neuen Teilstück der der übrigen Ortsdurchfahrt angepasst, wobei wie dort auch in diesem Abschnitt Geschwindigkeitsdämpfende bauliche Maßnahmen in Betracht kommen. Dadurch werden sich die erforderlichen Sichtdreiecke zur Sicherung der Sichtbeziehungen erheblich gegenüber den derzeit greifenden Gegebenheiten reduzieren. Eine Berücksichtigung der Sichtdreiecke wird im Rahmen der Straßenneubauplanung erfolgen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 15: Die Beverstraße ist in diesem Bereich zu ertüchtigen, da sie insbesondere im derzeitigen Kuppen / Hohlwegbereich keine ausreichende Breite aufweist. Zudem ist eine geeignete Fußläufigkeit (Gehweg) an der Nordseite der Straße vorzusehen, um auch auf diesem Wege die Erschließung zu sichern.

****

Im Rahmen der Straßenneubauplanung einschließlich der Anbindung der Planstraßen an die Beverstraße sind auch bauliche Veränderungen an der Beverstraße gemäß den einschlägigen verbindlichen Richtlinien wie der Richtlinie zur Errichtung von Stadtstraßen (RASt 06) Gegenstand.

→ Die Anregung wird zu gegebener Zeit Berücksichtigung finden.

Schreiben Nr. 8 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 04.11.2022

Teilanregung 1: Es wird darauf hingewiesen, dass eine FNP-Änderung des Grünzugs ,“Fläche für Wald" zwischen dem alten (Wilhelmstraße) und neuen Siedlungsbereich in Bezug auf die vorhandenen baulichen Nebenanlagen zu begrüßen gewesen wäre.

****

Der Hinweis bezieht sich auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Es sollte gewährleistet sein, dass das künftige Wohngebiet auch fußläufig sicher erreichbar ist. Seitens der Tiefbauabteilung wird daher angeregt, die äußere Erschließung des neuen Wohngebebiet über einen separaten Gehweg längs der Beverstraße bis zur Einmündung Wilhelmstraße sicher zu stellen. Dort befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Anbindung der Neye-Siedlung an den Rad-/Gehweg auf der ehemaligen Bahntrasse.

****

Im Rahmen der Straßenneubauplanung einschließlich der Anbindung der Planstraßen an die Beverstraße sind auch bauliche Veränderungen an der Beverstraße gemäß den einschlägigen verbindlichen Richtlinien wie der Richtlinie zur Errichtung von Stadtstraßen (RASt 06) Gegenstand.

→ Die Anregung wird zu gegebener Zeit Berücksichtigung finden.

Teilanregung 3: Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Kanalinfrastruktur in der Neyesiedlung nicht ausreichend bemessen ist, das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen. Dies betrifft zum einen die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mischwasserkanals in der Beverstraße als auch die Bemessung des vorhandenen Regenüberlaufbeckens (RÜB-Neye).

Der Darstellung unter Punkt 6.4 in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf, wonach die vorhandenen Kapazitäten der technischen Entsorgungsinfrastruktur für das neue Wohngebiet völlig ausreichend bemessen sind, wird daher widersprochen. Es wird erneut gebeten, die einschränkenden Rahmenbedingungen bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen

****

Der Hinweis wird bei der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes Berücksichtigung finden. Es besteht u. a. die Möglichkeit, mindestens das unbelastete Niederschlagswasser im Planbereich rückzuhalten und gedrosselt über den Wickenbergsiepen und gegebenenfalls weitere Einleitungen unmittelbar in die Wupperaue / Wupper bzw. in eine neu zu errichtende Versickerungsanlage südlich des Plangebietes abzuleiten.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 9 von Wupperverband vom 04.11.2022

Teilanregung 1: Der geplante Schutz der Gehölzbestände am Wickenbergsiepen und die Verbreiterung des Uferrandstreifen mit ergänzenden Ufergehölzen wird begrüßt. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Bebauung eingehalten werden sollte.

****

Der im Bebauungsplan ausgewiesene Schutzstreifen ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Natur und Landschaft verbindlich festgesetzt. Auch mit der durch farbliche Gestaltung dargestellte Zugehörigkeit zu den Wohngebieten des Bebauungsplans ändert nichts an dem ausreichenden Abstand zwischen dem temporär wasserführenden Gewässer und der hinteren Baugrenze der geplanten Bebauung.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Um die durch die geplante Bebauung zunehmende Versiegelung von Flächen zu reduzieren, werden die notwendigen Stellplätze mit einer versickerungsfähigen Oberflächenbefestigung geplant. Zudem dient die vorgesehene Begrünung von Flachdächern, Garagen und Carports als zusätzliche Retention von Niederschlagswasser. Es wird empfohlen, zudem weitere Konzepte der Klimaanpassung in der Bauleitplanung zu prüfen. So können verschiedenartige Konzepte zur Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers dazu dienen, sowohl auf zunehmende Hitzeperioden als auch auf mögliche Starkregenereignisse besser vorbereitet zu sein.
Durch die Betrachtung des Regenwassers als Ressource, kann dieses zur Bewässerung von Bäumen in Trockenphasen herangezogen werden und dient auch der Kühlung bei zunehmender Flächenversiegelung.
Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Wupperband im weiteren Planverfahren, insbesondere wenn sich die Entwässerungsplanung des Plangebietes konkretisiert weiterhin zu beteiligen.

****

Die Hinweise werden bei der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes Berücksichtigung finden. Das Angebot der weiteren fachlichen Begleitung durch den Wupperverband wird bei Bedarf gerne in Anspruch genommen.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 10 bis 16

- Schreiben Nr. 10 vom 04.10.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 11 vom 04.10.22 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 12 vom 05.10.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 13 vom 10.10.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 14 vom 17.10.22 der IHK Köln,
- Schreiben Nr. 15 vom 26.10.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 16 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

3. Inkraftsetzungsvorbehalt

Der Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch wird erst durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt, wenn die noch erforderliche FFH-Prüfung kein dem Satzungsbeschluss zuwiderlaufendes Ergebnis ausweist und eine konkrete Ausgleichsmaßnahme aus dem Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth dem planbedingten Ausgleichsdefizit zugeordnet werden kann.